7. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Westlich des Mußbacher Bahnhofs

im Ortsbezirk Mußbach

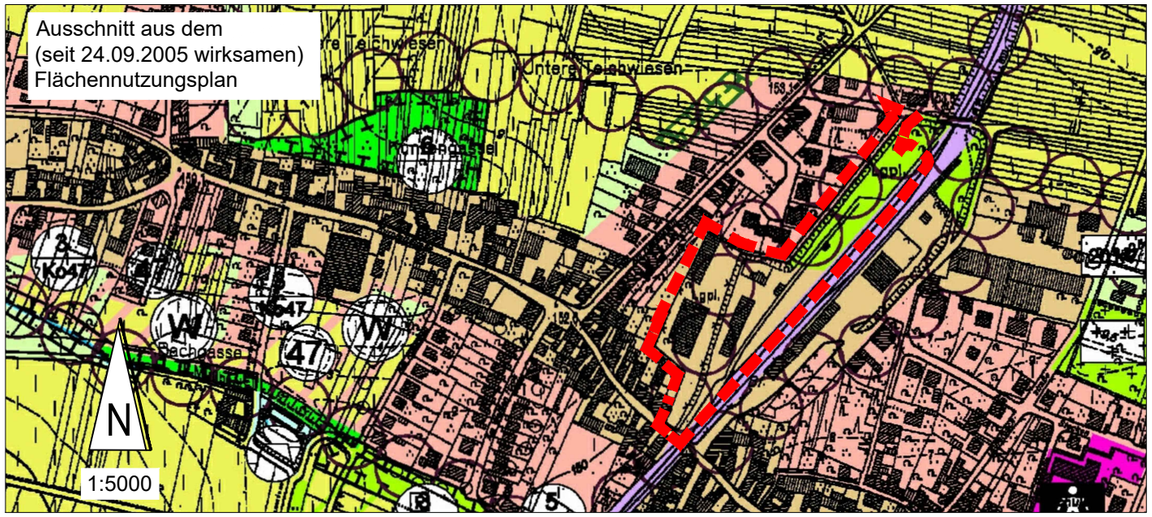

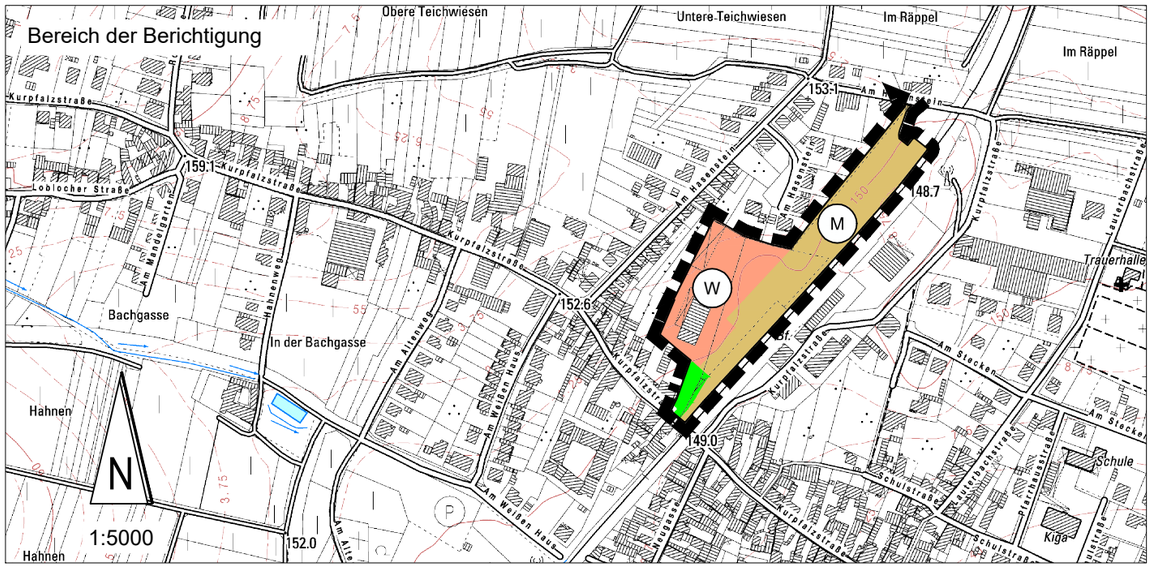

Zeichenerklärung
"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"

W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Grünfläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Erläuterung:

Der Bebauungsplan „Westlich des Mußbacher Bahnhofes“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt vom 10.02.2022 trat der Bebauungsplan in Kraft. Im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB soll der wirksame Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Neustadt an der Weinstraße entsprechend angepasst werden.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, war kein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren erforderlich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen allerdings teilweise von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ab. Dieser ist somit im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Bebauungsplan „Westlich des Mußbacher Bahnhofes“ setzt ein allgemeines Wohngebiet, ein Mischgebiet zwei Retentionsflächen sowie zwei öffentliche Grünflächen fest.

Im wirksamen FNP 2005 ist im Geltungsbereich eine gemischte Baufläche und im nördlichen Bereich eine Grünfläche dargestellt. Da der Bebauungsplan im nördlichen Bereich teilweise ein Mischgebiet festsetzt, muss diese Darstellung aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes „Westlich des Mußbacher Bahnhofes“ teilweise zugunsten einer gemischten Baufläche angepasst bzw. berichtigt werden. Der Teilbereich, in dem der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festsetzt wird nun als Wohnbaufläche dargestellt. Ebenso wird im Süden des Geltungsbereiches Teile der gemischten Baufläche in eine Grünfläche geändert. Die im Bebauungsplan festgesetzten Retentionsflächen werden aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht dargestellt bzw. sind in der vorhandenen Grünfläche im Norden bzw. in der neuen Grünfläche im Süden enthalten.

Rechtsgrundlage:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Der Stadtrat hat am ..... die Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in ortsüblicher Weise am .....

Neustadt an der Weinstraße, den .....
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße